



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

Flüchtlingsrat NRW  
Postf. 12 29  
48233 Dülmen

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2209  
Aktenzeichen  
I B 3/44.386-S 17

20.10.2000

Betr.: Ausländerangelegenheiten;  
hier: Abschiebungen nach Sri Lanka  
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.10.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 11.10.2000, in dem Sie sich für einen Abschiebestopp srilankischer Staatsangehöriger einsetzen, danke ich Ihnen.

Ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG ist im Gegensatz zur häufig von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen vertretenen Auffassung grundsätzlich nicht geeignet, dauerhaft gesetzlich gebotene Abschiebungen von Ausländern, die nicht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind, zu vermeiden. Abschiebestopps haben als Instrument der aktuellen Krisenintervention die Funktion, kurzfristig auf politische Umwälzungen in den Herkunftsländern von Flüchtlingen zu reagieren, z.B. in Bürgerkriegssituationen.

1/3

Im Rahmen der "Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet" haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes 1996 darauf geeinigt, dass die Regelung des § 54 Satz 1 AuslG nur noch als Ausnahmetatbestand für kurze Zeit und nach vorheriger Konsultation mit dem Bundesinnenminister und den Innenministern und -senatoren der Länder angewandt wird.

In der Regel handelt es sich bei den ausreisepflichtigen sri-lankischen Staatsangehörigen um abgelehnte Asylbewerber. Über die Asylanträge von Ausländern, die im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung suchen, entscheidet ausschließlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie im Falle der gerichtlichen Überprüfung die Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht.

Das geltende Asylrecht gewährleistet, dass jeder Flüchtling im Asylverfahren die Gründe vortragen kann, die ihn zum Verlassen der Heimat bewogen haben. Die vorgebrachten Asylgründe werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichten in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft. Hierzu stehen den Behörden und Gerichten neben den Lageberichten des Auswärtigen Amtes alle vorhandenen Erkenntnisse über das betreffende Land zur Verfügung und finden, soweit sie für den Einzelfall zutreffen, auch Anwendung.

An die Entscheidungen des Bundesamtes sowie der Gerichte im Asylverfahren sind die Ausländerbehörden gebunden. Die dabei durchgeführte sorgfältige Einzelfallprüfung einschließlich der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, ist ausreichend und effektiv, um bei Gefährdung im Einzelfall den notwendigen Abschiebeschutz zu gewähren.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besteht über eine sorgfältige Einzelfallprüfung hinaus keine Veranlassung für einen generellen Abschiebestopp srilankischer Staatsangehöriger oder eine Gruppenschutzregelung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Dr. Fritz Behrens)